

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern**

### **A Problem**

Als „ethnic“ oder „racial profiling“ wird eine Praxis bezeichnet, bei der Personen aufgrund ihrer äußeren Erscheinung sowie der vermuteten Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe für polizeiliche Maßnahmen ausgewählt werden. Für dieses Vorgehen gibt es in der deutschen Sprache noch keine angemessene Terminologie, daher werden die Begriffe „ethnic“ beziehungsweise „racial profiling“ alternativ oder in Kombination verwendet (Egenberger, Polizeiarbeit auch ohne „Racial Profiling“? in: Vorgänge 7/2013).

Relevant wird diese Problematik insbesondere bei Kontrollen an viel frequentierten öffentlichen Plätzen und in Verkehrsmitteln sowie an Orten, an denen die Polizei ohne einen individuellen Verdacht Identitätsfeststellungen durchführen kann (sogenannte verdachtsunabhängige Kontrollen). Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats hat in ihrer Allgemeinen Politik-Empfehlung Nummer 11 im Jahr 2007 verschiedene Maßnahmen, darunter eine eindeutige Untersagung des „racial profiling“ in der Polizeiarbeit sowie eine Thematisierung in der Polizeiausbildung empfohlen. In einer am 20. September 2022 veröffentlichten Erklärung hielt die ECRI fest, dass ihre Empfehlungen zur Erfassung von „racial profiling“ in Bund und Ländern nur unzureichend umgesetzt seien.

Nach einem Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2012 verstoßen jedenfalls Polizeikontrollen, die allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes einer Person vorgenommen werden, gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes. Auch wenn das äußere Erscheinungsbild nur mitursächlich für die Kontrolle war, liegt eine unzulässige Diskriminierung vor, sofern sie nicht mit dem Schutz von Verfassungsgütern gerechtfertigt werden kann, hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am 7. August 2018 entschieden. Eine gesetzliche Untersagung des „racial profiling“ in Mecklenburg-Vorpommern ist überfällig.

## **B Lösung**

In das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern wird nach dem Beispiel des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes ein ausdrückliches Verbot der Auswahl der von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Identitätsfeststellung gerechtfertigten Grund, aufgenommen. Ferner wird nach dem Beispiel des Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes die Befugnis der Landespolizei zur verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung einer Person, die sich an einem Ort aufhält, für den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen, gestrichen. Schließlich wird nach dem Beispiel des Bremischen Polizeigesetzes eine Regelung eingeführt, nach der der betroffenen Person auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommene Identitätsfeststellung und deren Grund auszustellen ist.

## **C Alternativen**

Wegen der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und damit auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Bereich des Antidiskriminierungsschutzes gibt es zu der Umsetzung der ECRI-Empfehlungen keine rechtmäßige Alternative.

## **D Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern**

##### **§ 1**

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) vom 27. April 2020 wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.

Der vorherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe cc.

2. Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Der betroffenen Person ist im Falle des Satzes 1 Nummer 1 auf Verlangen unverzüglich eine Bescheinigung über die Identitätsfeststellung und ihren Grund auszustellen.“

3. Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Auswahl der von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Identitätsfeststellung gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Dr. Harald Terpe und Fraktion**

**Begründung:****A Allgemeines**

Nach einem Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2012 verstoßen jedenfalls Polizeikontrollen, die allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes einer Person vorgenommen werden, gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes. Auch wenn das äußere Erscheinungsbild nur mitursächlich für die Kontrolle war, liegt eine unzulässige Diskriminierung vor, sofern sie nicht mit dem Schutz von Verfassungsgütern gerechtfertigt werden kann, hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am 7. August 2018 entschieden.

Daher wird in das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Beispiel des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes ein ausdrückliches Verbot der Auswahl der von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Identitätsfeststellung gerechtfertigten Grund, aufgenommen. Ferner wird nach dem Beispiel des Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes die Befugnis der Landespolizei zur verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung einer Person, die sich an einem Ort aufhält, für den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen, gestrichen. Schließlich wird nach dem Beispiel des Bremischen Polizeigesetzes eine Regelung eingeführt, nach der der betroffenen Person auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommene Identitätsfeststellung und deren Grund auszustellen ist.

**B Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Befugnis zur verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung einer Person, die sich an einem Ort aufhält, für den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen, wird gestrichen.

**Zu Nummer 2**

Der von einer Identitätsfeststellung an einem gefährlichen Ort im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 betroffenen Person ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommene Identitätsfeststellung und deren Grund auszustellen.

**Zu Nummer 3**

Die Auswahl der von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Identitätsfeststellung gerechtfertigten Grund, ist untersagt.

**Zu Artikel 2**

Das Gesetz soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.